

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband führt den Namen DIE LINKE. Ortsverband Soest (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. Soest) und ist Teil von DIE LINKE. Kreisverband Soest.
- (2) Der Sitz des Ortsverbands ist Soest. Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbands erstreckt sich auf die Stadt Soest.
- (3) Mitglied im Ortsverband Soest ist in der Regel wer seinen Wohnsitz in Soest hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsverbandsvorstand Einspruch bei der Landesschiedskommission gegen den Wechsel eines Mitglieds, das nicht seinen Wohnsitz in Soest hat, einlegen.

§ 2 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

§ 3 Gleichstellung

- (1) Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen ist bei allen innerparteilichen Wahlen von Vorständen, Kommissionen und Delegierten grundsätzlich ein mindestens 50 % alternierender Frauenanteil zu gewährleisten. Können die Ämter nicht mit Frauen besetzt werden, bleiben diese vakant.
- (2) Bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens 50-prozentigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Dabei gilt für die ersten beiden Listenplätze die Mindestquotierung und im Folgenden sind die ungeraden Listenplätze Kandidatinnen vorbehalten, solange Bewerberinnen zur Verfügung stehen.
- (3) Beträgt der Frauenanteil der Ortsverbandsmitglieder weniger als ein Viertel, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine Ausnahme von der Quotierung beschließen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.
- (2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung und die Wahlordnung des Ortsverbands,
 - b) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
 - c) den jährlichen Finanzbedarf,
 - d) den Tätigkeits- und Kassenbericht des Ortsverbandsvorstandes
 - e) die Wahl und Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
 - f) die Stellungnahme zur Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden,
 - g) die Aufstellung von Bewerber/innen zu Kommunal- und Bürgermeisterwahlen.Alle genannten Punkte können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung über an sie gerichtete Anträge. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an den Ortsverbandsvorstand überweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat und Kreistag. Sie entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen auf Ortsebene.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Delegiertenkreistag.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Nominierungen an höherstehende Organe abgeben, wie beispielsweise Landesparteitags- oder Bundesparteitagsdelegierte.

§ 5 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Vor Kreisparteitagen, auf denen Wahlen stattfinden oder Programminhalte beschlossen werden, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Nachricht einberufen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 v. H. der Mitglieder beantragt wird.
- (5) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an den Ortsverbandsvorstand überweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Solange eine Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Ohne Geschäftsordnungsbeschluss orientiert sich die Mitgliederversammlung sinngemäß an der Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (7) Es wird ein Protokoll (Ablauf-, Wahl- und Beschlussprotokoll) der Mitgliederversammlung angefertigt. Diese Niederschrift ist zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes

- (1) Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbands und vertritt diesen nach innen und außen. Er berät und beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen des Ortsverbands zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung von dessen Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über durch die Mitgliederversammlung an den Ortsverbandsvorstand überwiesene Anträge,
 - e) die Unterstützung der Basisgruppen und der Arbeitskreise sowie die Koordinierung deren Arbeit,
 - f) die Vorbereitung von Kommunalwahlen, insbesondere der Stadtrats- und der Bürgermeisterwahl,

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ortsverbandsvorstandes

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus mindestens vier SprecherInnen. Die genaue Anzahl und Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Ortsverbandsvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen findet eine Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Dem Ortsverbandsvorstand gehören je ein dem Ortsverbandsvorstand benanntes in der Stadt Soest gemeldetes Mitglied

1. der Basis- und Betriebsgruppen im Ortsverband Soest,
2. der Basisgruppen der Linksjugend [solid] im Kreis Soest,
3. der DIE LINKE. SDS Hochschulgruppen im Kreis Soest,
4. die oder der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. im Soester Stadtrat,
5. ein/e Soester Vertreter/in des Kreistages, des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments

mit beratender Stimme an. Dies entfällt, wenn eines der regulären Vorstandsmitglieder bereits eine dieser Bedingungen erfüllt.

§ 8 Arbeitsweise des Ortsverbandsvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, regelt der Ortsverbandsvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes einzuberufen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung auf Ortsebene, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von Vertreterinnen und Vertretern der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der Partei oder die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kreissatzung für Kreisarbeitskreise für die Verhältnisse im Ortsverband entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ortsverbandssatzung wurde am 11.03.2008 auf der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen durch eine Mitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Die Finanzordnung und die Wahlordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

[Geändert und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.11.2010]